

## Einzureichende Unterlagen zur Bonitätsermittlung von Selbstständigen, Gewerbetreibenden und geschäftsführenden Gesellschaftern

**Bitte stellen Sie uns Ihre Unterlagen über unsere Upload-Funktion auf unserer Internetseite digital zur Verfügung. Bitte lassen Sie sich die einzureichenden Unterlagen – mit Ausnahme der Einkommenssteuerbescheide – von Ihrem Steuerberater unterschreiben!**

### **Freiberufler:**

- Einkommensteuererklärung von 2022 und 2023
- Einkommensteuerbescheid von 2022 und 2023 \*)
- Einnahmen-Überschussrechnung oder Gewinnermittlung von 2022 und 2023
- betriebswirtschaftliche Auswertungen von dem Jahr an, für das noch kein Steuerbescheid vorliegt, bis heute. Die letzte BWA darf dabei nicht älter als 6 Monate sein.

### **Gewerbetreibende:**

- Einkommensteuererklärung von 2022 und 2023
- Einkommensteuerbescheid von 2022 und 2023 \*)
- Einnahmen-Überschussrechnung/Gewinnermittlung oder Bilanzen mit Gewinn- und Verlustrechnung, bei Kapitalgesellschaften zzgl. Anhang und Lagebericht, von 2022 und 2023
- betriebswirtschaftliche Auswertungen von dem Jahr an, für das noch kein Steuerbescheid vorliegt, bis heute. Die letzte BWA darf dabei nicht älter als 6 Monate sein.
- Gesellschaftsvertrag, bei mehreren Gesellschaftern mit den Nachweisen zu den Beteiligungs- und Gewinnverteilungsverhältnissen
- aktueller Handelsregisterauszug (ausgenommen sind Kleingewerbetreibende)

### **Gesellschafter einer GmbH**

Soweit der Geschäftsführer in einem üblichen Angestelltenverhältnis beschäftigt ist, erfolgt keine Auswertung und Analyse der Gesellschaft. Ausreichend sind dann die Bonitätsunterlagen analog einem Angestellten. Ein „übliches Angestelltenverhältnis“ wird unterstellt bei einer Beteiligungsquote von < 1/3 am Stammkapital der Gesellschaft und/oder eine Gehaltszahlung aus der Gesellschaft von < Euro 10.000,00 brutto pro Monat.

- die letzten drei Einkommensnachweise
- Einkommensteuererklärung von 2022 und 2023
- Einkommensteuerbescheid von 2022 und 2023 \*)
- Gesellschaftsvertrag, bei mehreren Gesellschaftern mit den Nachweisen zu den Beteiligungs- und Gewinnverteilungsverhältnissen
- aktueller Handelsregisterauszug
- Einnahmen-Überschussrechnung/Gewinnermittlung oder Bilanzen mit Gewinn- und Verlustrechnung, einschließlich Anhang und Lagebericht von 2022 und 2023
- betriebswirtschaftliche Auswertungen von dem Jahr an, für das noch kein Steuerbescheid vorliegt, bis heute. Die letzte BWA darf dabei nicht älter als 6 Monate sein.

\*) Bei Einreichung aller Unterlagen bis Ende März 2025 kann alternativ zum Steuerbescheid 2023 die voraussichtliche Steuerberechnung Ihres Steuerberaters eingereicht werden. Bei Finanzierungsbeantragungen ab April 2025 ist die Vorlage des Steuerbescheides zwingend erforderlich.